



Rundschreiben 326/2025

- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-312
Fax: 030 590097-440

E-Mail: Markus.Mempel
@Landkreistag.de

AZ: IV-423-10/0

Datum: 20.6.2025

Sekretariat: Vivien Hagen

Einstellung der Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV)

Zusammenfassung

Die Postbank stellt die Zahlungsanweisungen zur Verrechnung (ZzV) zum Jahresende ein. Damit können Zahlungen insbesondere der Jobcenter ab 1.1.2026 nicht mehr an den Aufenthaltsort der Leistungsberechtigten Personen zugestellt werden. Es empfiehlt sich daher, die betreffenden Personen auf ihren gesetzlichen Anspruch auf ein Basiskonto hinzuweisen. Vielfach setzen die kommunalen Jobcenter für Personen ohne Girokonto alternativ schon längere Zeit auf Bezahlkarten (Social Cards). Andere kommunale Jobcenter realisieren eine Bargeldabholung über die jeweilige Kreisverwaltung.

Nach § 47 Abs. 1 S. 1 SGB I sind Geldleistungen auf Verlangen des Empfängers an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zu übermitteln. Üblicherweise erfolgt die Übermittlung durch die Jobcenter mittels Zahlungsanweisungen zur Verrechnung (ZzV). Aber auch in anderen Leistungssystemen ist diese Zahlungsform gebräuchlich, so z. B. im SGB XII oder im UVG. Bislang erstellt und versendet lediglich die Postbank ZzV; Akzeptanzstellen für die Einlösung durch die Leistungsberechtigten sind ausschließlich deren Filialen. Diese Möglichkeit entfällt nun absehbar, da die Postbank angekündigt hat, die ZzV ab 1.1.2026 nicht mehr anzubieten und einzulösen.

Vor dem Hintergrund, dass ZzV grundsätzlich drei Monate lang eingelöst werden können, sollten insbesondere die kommunalen Jobcenter, die ZzV nutzen, auf die Leistungsberechtigten einwirken, sich ein Basiskonto zu beschaffen. Die gemeinsamen Einrichtungen werden seitens der Bundesagentur für Arbeit demnächst entsprechend informiert. Seit 2016 besteht nach dem Zahlungskontengesetz ein Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages, §§ 31 ff. ZKG. Geldinstitute sind demnach grundsätzlich dazu verpflichtet, ein Basiskonto einzurichten. Damit können Überweisungen und bargeldlose Zahlungen getätigt und Geld am Bankautomaten eingezahlt und abgehoben werden.

Das Thema war bereits im März d. J. Gegenstand der Befassung im DLT-Arbeitskreis kommunale Jobcenter. Der diesbezügliche Austausch hat ergeben, dass die kommunalen Jobcenter Lösungen für die Problematik haben. Vielfach werden für Personen ohne Girokonto Bezahlkarten eingesetzt (Social Cards), die als Alternative zu Gutscheinen genutzt werden. Andere Jobcenter realisieren eine Bargeldabholung über die jeweilige Kreisverwaltung, wobei es sich aber um eine sehr geringe Zahl von Personen handelt. Einige verwenden auch Gutscheine, die bei der örtlichen Sparkasse eingelöst werden.

Im Nachgang zur Sitzung haben wir dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgeschlagen, § 47 Abs. 1 S. 1 SGB I zu ändern und die Formulierung „wenn es der Empfänger verlangt“ zu streichen, um die Verwaltung zu vereinfachen. Zudem haben wir die Idee des Einsatzes von Social Cards an das Ministerium transportiert, was dort auf Interesse gestoßen ist.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Im Auftrag

Dr. Mempel